

## Informationen für Hundehalter

Gemäß § 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Schwanau sind Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Für Sie als Hundehalter bedeutet das:

Grundsätzlich darf sich ein Hund außerhalb befriedeter Besitztümer nur unter Beaufsichtigung frei bewegen. Ein Hund, der unbeaufsichtigt frei umherläuft, stellt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Andere Tiere und natürlich auch Personen können gefährdet werden, wofür Sie als Hundehalter in der Verantwortung stehen.

**Innerhalb geschlossener Ortschaften** müssen Hunde auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen an der Leine geführt werden. Auch in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen.



**Außerhalb geschlossener Ortschaften** dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei (unangeleint) umherlaufen. Dies gilt im Übrigen zum Schutz des Wildes auch auf Waldwegen, wo insbesondere während der Brut- und Setzzeiten besondere Rücksichtnahme geboten ist. In Naturschutzgebieten müssen Hunde generell angeleint werden.



**Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen** dürfen Hunde nicht mitgenommen werden!



Die Haltung von **gefährlichen Hunden** ist in Baden-Württemberg in der „Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde“ (PoIVogH) geregelt. Dort ist auch festgelegt, welche Hunde als gefährlich beziehungsweise als sogenannte "Kampfhunde" gelten.

Das Halten eines Kampfhundes bedarf gegebenenfalls der Erlaubnis der Gemeinde. Dazu ist es notwendig, dass Sie nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch die erforderliche Sachkunde nachweisen können. Bei Rassen, die laut Verordnung als Kampfhunde gelten, kann eine Verhaltensprüfung durchgeführt und die vermutete Kampfhundeeigenschaft widerlegt werden.

Wichtig: Für Hunde, bei denen die Kampfhundeeigenschaft nicht widerlegt ist sowie für gefährliche Hunde, besteht Leinen- und Maulkorbzwang. Generell sind Hunde jeder Rasse so zu halten, dass von diesen keine Gefahren für Personen und andere Tiere ausgehen.

### Steuerliche Anmeldung

Alle Hunde ab dem Alter von 3 Monaten müssen steuerlich bei der Kämmerei der Gemeinde Schwanau angemeldet werden. Dort erhalten sie auch die Hundemarke, die der Hund zu tragen hat.

### Verunreinigung durch Hundekot

Hundekot verschmutzt nicht nur das Ortsbild, sondern kann auch eine gesundheitliche Gefährdung darstellen. Daher sind alle Hinterlassenschaften von Hunden auf Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie Äcker, Weiden und Wiesen, sollte dies selbstverständlich sein.



Im Übrigen: **Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne.**

Gerne dürfen Sie auch die in der Gemeinde vorhandenen Hundebutelstationen zur Entsorgung verwenden. Am besten Sie statten sich beim Gassi gehen mit einer Tüte aus und sammeln die Hinterlassenschaft Ihres Vierbeiners ein.

**Das Wegwerfen bzw. die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekotbeuteln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.**